



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co.KG
Gladbecker Straße 425
45329 Essen

Karlsruhe
Name
Durchwahl
Aktenzeichen

19.07.2021
Miriam Schuler
0721 926-7684
17-0513.2-E/141
(Bitte bei Antwort angeben)

 Netzausbau der Erdgaspipeline TENP III im Regierungsbezirk Karlsruhe durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 1.000 Leitungsabschnitt Schwarzach – Eckartsweier

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchten Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt, da angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) von der Durchführung eines Scoping-Termins abgesehen wurde.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem von der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG erstellten Scoping Papier „Trans Europa Naturgas Pipeline – TENP Leitungsabschnitt Schwarzach – Eckartsweier“,

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße zu erweitern.
- Das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ ist in den Untersuchungsraum einzubeziehen.
- Das FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ ist in den Untersuchungsraum einzubeziehen.
- Beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist das Gebiet für das geplante Sicherungsgebiet für Trinkwassererschließung im Bereich der Landkreisgrenze Rastatt/Ortenaukreis abzufragen und in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

- Beim Regionalverband Südlicher Oberrhein sind betroffene Sicherungsgebiete für die Trinkwasserschließung abzufragen und in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Artenschutzrechtliche Untersuchung/ FFH-Verträglichkeitsprüfung/ Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Die Verträglichkeitsprüfung ist auf das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ auszuweiten.
- Die Art stark gefährdete und in den Gewässern in Rheinmünster vorkommende Art „Unio Crassus“ (Bachmuschel) ist zu untersuchen.

Boden

- Die vom Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Schreiben vom 16.03.2021 geäußerten Hinweise – insbesondere zu Geotechnik, Boden und Grundwasser – sind zu beachten.
- Im Landkreis Rastatt ist die örtliche PFC-Belastung zu berücksichtigen.

Wasser

- Im Landkreis Rastatt ist die örtliche PFC-Belastung zu berücksichtigen.

Kulturelles Erbe

- Die vom Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Landesamt für Denkmalpflege) im Schreiben vom 03.03.2021 aufgeführten archäologischen Kulturdenkmale sowie die geäußerten Hinweise sind zu berücksichtigen.

Forst

- Es ist eine nach dauerhaften und nach befristeten Waldumwandlungsflächen differenzierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen. Dabei ist zwischen der vorhandenen Leitungsschneise innerhalb von Waldflächen bzw. deren Verbreite-

rung und den zum Tausch der Leitung erforderlichen temporär genutzten Arbeitsflächen innerhalb von Waldflächen zu unterscheiden und die Flächeninanspruchnahmen in den Antragsunterlagen mit ihrer jeweiligen Flächengröße auszuweisen.

- Die konkrete Leitungslänge, die durch Waldflächen führt ist darzustellen.
- Der Zustand der betroffenen Waldflächen ist umfassend zu erheben. Hierbei ist das Hinweispapier „Inhalt einer UVS bei UVP-pflichtigen Waldinanspruchnahmen“ des Referat 83 des Regierungspräsidiums Freiburg zu berücksichtigen.
- Das Wasserschutzgebiet WSG-Nr-Amt 216015 des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung „Am alten Brunnen“ ist in den Untersuchungsraum einzubeziehen.

Weitere Hinweise

- Die Abgrenzung des Untersuchungsraums und -rahmens ist darzulegen und zu begründen.
- Sofern Wasserschutzgebiete vom Untersuchungsraum tangiert sind, ist die komplette Wasserschutzgebietsfläche bzw. die Wirkung auf die betroffene Trinkwassererfassung in die Untersuchung miteinzubeziehen.
- Die Grundsätze der Raumordnung „überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G) und Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbstständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass

der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S.88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG .V.m UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs.1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs.3 UVPG müssen die in UVPG – Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs.4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs.6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Artenschutz
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Fachbeitrag Bodenschutz mit Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Miriam Schuler